

Vereinbarung

zwischen

dem kommunalen Träger

und

dem Landschaftsverband Westfalen – Lippe

Verfahren der Gewährung und Finanzierung von Leistungen zur Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung bei Antragstellung durch den Träger von Kindertageseinrichtungen nach einer Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten

Präambel

Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX haben sich die Vertragspartner u. a. auf eine einheitliche Leistungsbeschreibung für die heilpädagogischen Leistungen in der Kindertagesbetreuung und auf einheitliche Grundsätze zur Vergütung verständigt.

In einer hierauf bezogenen Protokollnotiz haben der Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Westfalen-Lippe sich wie folgt vereinbart:

„Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der LWL vereinbaren ein Verfahren, das eine Antragsstellung des Trägers einer Kindertageseinrichtung beinhaltet und eine Finanzierung der Leistungen für Kinder einschließlich der indirekten Leistungen für den Träger der Kita, wie im Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX (Anlage B.4.1) ermöglicht. Die Einzelheiten des Verfahrens werden gemeinsam festgelegt. Die Rechte der Leistungsberechtigten und die Möglichkeit der Leistungserbringung auf Basis einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 131 SGB IX bleiben davon unberührt.“

Nach Auslaufen der ursprünglichen zwischen dem LWL und der Freien Wohlfahrtspflege getroffenen Verfahrensvereinbarung zum 31.07.2025 ist deutlich geworden, dass sowohl der LWL als auch die Kommunen ein Interesse an einer Verlängerung dieser in modifizierter Form haben. Daher schließen die oben genannten Parteien die nachfolgende Verfahrensvereinbarung ab.

Die Verfahrensvereinbarung soll weiterhin folgenden besonderen Zielen dienen:

Eine durch Bevollmächtigung der Personensorgeberechtigten legitimierte Antragsstellung über den Träger der Kindertageseinrichtungen stellt ein im Sinne der Kinder und ihrer Familien besonders niedrigschwelliges Verfahren dar. Die Erfahrungen mit dem entsprechenden

Antragsverfahren auf Basis der früheren Richtlinienförderung durch den LWL und der bisherigen Verfahrensvereinbarung haben sich insbesondere auch unter diesem Gesichtspunkt bewährt. Eine Antragsstellung über die Träger der Kindertageseinrichtungen dient auch einer frühestmöglichen Planungssicherheit für die Träger - insbesondere mit Blick auf die notwendigen personellen Ressourcen. Daneben ist weiterhin eine Antragstellung über die Personensorgeberechtigten und grundsätzlich auch in digitaler Form möglich.

Die Finanzierung setzt auf den KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand auf. Durch die Leistungen werden die Kitas für die Förderung der Kinder mit Behinderung insgesamt gestärkt.

Ziel, Art und Inhalt sowie Umfang der Leistungen ergeben sich umfassend aus der Anlage A des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe gem. § 131 SGB IX (Punkt A.2.1.).

I. Regelungen zur Gewährung von Leistungen zur Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen bei Antragstellung durch den Träger einer Kindertageseinrichtung

1. Grundlagen

- a) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Förderung von Kindern mit wesentlicher (drohender) Behinderung in Kindertageseinrichtungen.
- b) Ziel, Art und Inhalt sowie Umfang der Leistungen ergeben sich umfassend aus dem Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX, insbesondere aus Anlage A Punkt A.2.1.
- c) Diese Vereinbarung gilt nicht für heilpädagogische Kindertageseinrichtungen.

2. Antragstellung

- a) Anträge auf Gewährung der Leistungen sind vom Träger einer Kindertageseinrichtung über das örtliche Jugendamt an den LWL zu leiten. Die Antragsstellung durch die Träger der Kindertageseinrichtungen bedarf einer Bevollmächtigung der Personensorgeberechtigten. Diese Vollmacht ist dem Antrag beizufügen.
- b) Das Jugendamt nimmt insbesondere dazu Stellung, ob und inwieweit die Rahmenbedingungen der Förderung mit der Jugendhilfeplanung in Einklang stehen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Frage, ob eine Gruppenstärkeabsenkung in der Kindertageseinrichtung möglich ist.

3. Antragsunterlagen

- a) Zur Antragstellung gehören die (amts-)ärztliche Stellungnahme, soweit vorhanden weitere diagnostische Unterlagen wie z.B. die Eingangsdagnostik einer Frühförderstelle, die Teilhabe-

und Förderplanung der Kindertageseinrichtung, die Stellungnahme des Jugendamtes und die Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten.

b) Bei der erstmaligen Antragstellung ist eine inklusionspädagogische Konzeption vorzulegen, die Bestandteil der Einrichtungskonzeption ist.

4. Teilhabe- und Förderplanungen

a) In der Teilhabe- und Förderplanung wird der Förderbedarf des Kindes beschrieben. Darüber hinaus werden – orientiert am bio-psycho-sozialen Modell der ICF – die Teilhabeeinschränkungen des Kindes in der Kindertageseinrichtung sowie Barrieren und Förderfaktoren benannt. Anhand von Zielen und Maßnahmen soll beschrieben werden wie Teilhabe und soziale Einbindung des Kindes und der Abbau von Barrieren in der Kindertageseinrichtung erreicht und gesichert werden soll.

b) Die Teilhabe- und Förderplanung wird dem Antrag beigefügt. Für die Erstellung des Teilhabe- und Förderplans ist das vom LWL zur Verfügung gestellte Muster zu nutzen.

c) Die Teilhabe- und Förderplanung wird regelmäßig, mindestens einmal pro Kindergartenjahr fortgeschrieben. Sie dient als Grundlage für regelmäßig stattfindende Gespräche mit den Personensorgeberechtigten. Der LWL kann im Einzelfall einen Bericht anfordern.

5. Fahrtkosten

Der LWL kann in begründeten Einzelfällen Fahrtkosten in angemessener Höhe übernehmen, insbesondere, wenn den Personensorgeberechtigten die Beförderung aus behinderungsbedingten Gründen nicht zumutbar ist. Hierfür ist eine besondere Begründung im Rahmen der Antragsstellung erforderlich.

II. Regelungen zur Finanzierung von Leistungen von Kindern mit Behinderung

1. Fachliche Anforderungen

a) Die Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass die Förderung von Kindern mit Behinderung für den Zeitraum der Leistungszusage gewährleistet ist. Ein Wechsel der Einrichtung ist möglichst zu vermeiden. Sollte sich abzeichnen, dass die Betreuung und Förderung nicht mit der notwendigen Qualität sichergestellt oder eine weitere Betreuung aus anderen Gründen ggf. nicht fortgeführt werden kann, hat die Kindertageseinrichtung umgehend eine-Fachberatung gem. SGB IX hinzuzuziehen sowie die Personensorgeberechtigten und den LWL zu informieren. Dies gilt insbesondere bevor bestehende Betreuungsverträge gekündigt werden. Die Fachberatung gibt eine Stellungnahme ab.

b) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung insbesondere die Förderung von Kindern mit Behinderung sind auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung wahrzunehmen.

c) Die Kindertageseinrichtung verfügt über eine inklusionspädagogische Konzeption, in der dargestellt ist, mit welchen Zielen und Maßnahmen die Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung erfolgt und wie die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten, die Kooperation mit anderen Kindertageseinrichtungen, mit anderen Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und der Übergang zur Schule gestaltet wird.

d) Die Gruppenstärke nach den Regelungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiZ) des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung wird nicht überschritten.

2. Nachweis über die Erbringung der Leistungen und die zweckentsprechende Verwendung der Leistungspauschalen

a) Der Träger der Kindertageseinrichtung erklärt gegenüber dem LWL die den Bestimmungen des Leistungsbescheides zweckentsprechende Verwendung der LWL-Leistungen.

b) Eine festgestellte Überzahlung kann zurückgefordert werden. Überzahlungen können sich insbesondere ergeben aus:

- der späteren Aufnahme oder dem früheren Ausscheiden eines geförderten Kindes,
- dem späteren Einsatz der Zusatzkraft nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides,
- der fehlenden Qualifikation von zusätzlichen Fachkräften,
- der Unterschreitung des notwendigen Beschäftigungsumfangs von zusätzlichen Kräften,
- einer nicht ausreichenden Absenkung der Gruppenstärke,
- einer nicht zweckentsprechenden Verwendung von LWL-Leistungen.

Beim vorzeitigen Ausscheiden von zusätzlichen Fachkräften ist wie folgt zu verfahren: die Rückzahlungspflicht des Trägers entsteht grundsätzlich mit dem Ende der Lohnfortzahlung, es sei denn, dass eine Ersatzkraft eingestellt wird.

Zahlungswirksame Veränderungen im laufenden Kindergartenjahr sollen bei einer weiteren Finanzierung mit weiteren Leistungen für die Kindertageseinrichtung verrechnet werden. Zinsen für angefallene Überzahlungen werden hierbei nicht erhoben. Sofern eine Verrechnung nicht möglich ist, erfolgt eine Rückforderung.

c) Der Nachweis beinhaltet

- eine Erklärung über den Einsatz der im Landesrahmenvertrag vereinbarten Fachkraftstunden bzw. über die Reduzierung der Gruppenstärke,
- eine Bestätigung / Vereinbarung, aus der hervorgeht, dass die Leistung der Fachberatung angeboten wird,
- eine Dokumentation über in Anspruch genommene Fachberatung im Falle einer ggf. gefährdeten Fortführung der Betreuung eines Kindes in der Einrichtung
- eine Darstellung von Qualifizierungs- und Supervisionsmaßnahmen und Aktivitäten des Fallmanagements (als Grundlage für einen Qualitätsdialog).

III. Verwaltungsverfahren

1. Für die Beantragung von Leistungen und für den Nachweis der Erbringung der Leistungen und die zweckentsprechende Verwendung der Leistungspauschalen sind die dazu vom LWL vorgegebenen Formulare zu benutzen. Diese beinhalten insbesondere das Antragsformular und das Muster für die Bevollmächtigung der Personensorgeberechtigten für die Beantragung der Leistungen sowie die standardisierte Leistungsdokumentation, die in ihrer aktuellsten Fassung auf der Internetseite des LWL hinterlegt sind.
2. Nach Feststellung der Leistungsvoraussetzungen (Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis, eingliederungshilferechtlicher Bedarf, Sicherstellung der bedarfsgerechten Förderung) gewährt der LWL die Leistungen gegenüber dem Kind.
Dafür erhalten die Personensorgeberechtigten einen entsprechenden Bewilligungsbescheid. Gegenüber den Leistungserbringern wird eine Leistungspauschale gezahlt und somit die erbrachte Leistung finanziert. Dafür erhalten die Träger der Kindertageseinrichtungen eine entsprechende Kostenzusage, in der der Leistungszeitraum festgelegt wird. Dieser reicht in der Regel bis zum Schuleintritt. Dem Jugendamt ist durch den LWL eine Information über die Kostenzusage zur Verfügung zu stellen.
3. Die Leistungspauschale kann im Falle der Nichteinhaltung von Voraussetzungen auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung berechtigt den LWL zur Rückforderung der Leistungspauschale. Dies gilt insbesondere, wenn der Träger nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides der Kindertageseinrichtung kein Zusatzpersonal beschäftigt oder die Gruppenstärke nicht absenkt. Dabei gelten insbesondere die Regelungen, die in Anlage B.4 des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX vereinbart sind.
4. Wirtschaftlichkeitsprüfungen erschöpfen sich regelmäßig in der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Ergänzend zu den (ab 2020 durch das KiBiz finanzierten) Qualitätsentwicklungsmaßnahmen des Trägers werden anlassbezogen bzw. anlassunabhängig Gespräche und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durchgeführt.

IV. Abrechnungsverfahren

Im Rahmen der standardisierten Leistungsdokumentation wird die tatsächliche Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nachgeprüft.
Die Parteien sind sich einig, dass für den Zeitraum bis 31.07.2027 dabei folgende Kriterien zu grunde gelegt werden:

1. Basisleistung I
 - a. Die Basisleistung wird als pauschalierte Leistung gewährt. Der Anspruch auf Vergütung besteht nur dann, wenn die Leistung auch erbracht wurde.
Grundsätzlich sind die Leistungen im vollen Umfang wie vereinbart zu erbringen. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels wird auch eine nur anteilig erbrachte Leistung akzeptiert; diese wird dann nur anteilig vergütet.

Eine anteilige Vergütung setzt im Rahmen des Leistungsnachweises in jedem Fall eine verbindliche Bestätigung durch den Leistungserbringer voraus, dass sich um entsprechende Fachkraftstunden für die direkten Leistungen (siehe Punkt IV. 3.) bemüht wurde, sowie dass durch kompensatorische Maßnahmen eine weitestgehend ausreichende Förderung und Betreuung der Kinder / des Kindes sichergestellt wurde. Bei einer Nichtleistung besteht kein Anspruch auf Vergütung der Leistung.

b. Die erhöhte, über die Regelpauschale hinausgehende KiBiz-Pauschale für Kinder mit (drohender) Behinderung ist zur Deckung der pädagogischen Mehrbedarfe vollumfänglich¹ für den Aufbau von Stunden pädagogischer Kräften gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 KiBiz zu verwenden.

Die tatsächliche Höhe der aufzubauenden Stunden ist abhängig von dem gewählten Betreuungssetting des Kindes mit (drohender) Behinderung und den tatsächlichen Personalkosten des eingesetzten Personals.

Im Rahmen des Leistungsnachweises ist zu bestätigen, dass die erhöhte KiBiz-Pauschale vollumfänglich² verwendet wurde.

c. Die vertragliche Leistung setzt sich aus folgenden Punkten zusammen:

aa. zusätzliche Fachkraftstunden aus der Eingliederungshilfe oder Gruppenstärkenabsenkung

bb. Fortbildung/ Supervision

cc. Fachberatung

dd. Trägeranteil KiBiz

ee. Fallmanagement des Trägers

Dabei ist der Punkt aa. als direkte Leistung am Kind zu bewerten, die weiteren Punkte bb. bis ee. sind indirekte Leistungen, die dem Kind nicht unmittelbar zuzuordnen sind. Punkt cc. wird unter Ziffer 1. d. näher geregelt.

Die direkten Leistungen und die indirekten Leistungen stehen in einem Zusammenhang, dabei sind die direkten Leistungen maßgeblich. Indirekte Leistungen können daher nur in dem Umfang (prozentual) berücksichtigt werden, wie auch die direkten Leistungen (prozentual) erbracht werden können.

d. Die Fachberatung gem. SGB IX als indirekte Leistung wird immer in vollem Umfang finanziert, sofern mindestens eine Fachkraftstunde nach der Eingliederungshilfe in der Einrichtung aufgebaut wurde. Die Pauschale muss an den Spitzenverband weitergeleitet bzw. bei kommunalen Trägern für eine Fachberatung nach dem SGB IX verwendet werden.

e. Daneben werden die indirekten Leistungen im Rahmen der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung geprüft.

¹ Bei der Bestätigung des entsprechenden Mitteleinsatzes ist eine rechnerische Unschärfe bis zu einer Toleranz von maximal 15 % (inkludiert sind hier bis zu 3 % Verwaltungskostenanteil) unerheblich, die sich aufgrund von möglichen Wechseln der Gruppenform und des Betreuungsrahmens der zu betreuenden Kinder sowie von Personalwechseln im laufenden Kita-Jahr ergeben kann.

² s. Fußnote 1

f. Der unterjährige Zugang eines leistungsberechtigten Kindes ist möglich. Auch unterjährig besteht bei erstmaliger Aufnahme eines Kindes mit Teilhabebedarf grundsätzlich die Wahl zwischen dem Modell der Gruppenstärkeabsenkung und der zusätzlichen Fachkraftstunden. Ist hier im „Modell Gruppenstärkenabsenkung“ eine Platzreduzierung im laufenden Kindergartenjahr nicht möglich, kann auf diese verzichtet werden. In Fällen, in denen die (drohende) Behinderung vor Aufnahme des Kindes nicht bekannt und eine Platzreduzierung nicht möglich war, kann für das laufende Kindergartenjahr ebenfalls auf eine Platzreduzierung verzichtet werden. In beiden Fällen müssen die Mittel aus KiBiz dazu verwendet werden zu-sätzliche fünf Stunden von pädagogischen Kräften gem. § 28 Abs. 1 KiBiz (pro Woche) aufzu-bauen. Hier genügt die Bestätigung im Leistungsnachweis und hat darüber hinaus für die weitere Abrechnungssystematik keine Auswirkung.

g. Berechnungsbeispiel auf Basis der ab dem 01.01.2025 geltenden Werte
Werden von den geforderten Stunden im Modell Zusatzkraft für drei Kinder mit (drohender) Behinderung lediglich 10 Stunden von den geforderten 11,82 Fachkraftstunden aus der Eingliederungshilfe aufgebaut, so entspricht dies einem prozentualen Anteil in Höhe von 84,6 Prozent. Daher werden auch 84,6 Prozent der indirekten Leistungen berücksichtigt zuzüglich der 100%igen Fachberatungspauschale.

Infolgedessen würde die Vergütung in Höhe von insgesamt 27.988,20 Euro auf 23.678,02 Euro gekürzt.

$27.988,20 \text{ Euro} \times 84,6 \text{ Prozent} = 23.678,02 \text{ Euro}$
zuzüglich 15,4% (=100% - 84,6%) des weiteren Anteils für die Fachberatung ($151,38 \times 15,4\% = 23,31 \text{ Euro je Kind}$) $= 3 \times 23,31 \text{ Euro} = 69,93 \text{ Euro}$

Summe: 23.678,02 Euro + 69,93 Euro = 23.747,95 Euro

2. Individuelle heilpädagogische Leistungen

a. Die individuelle heilpädagogische Leistung wird auf der Basis des individuellen Be-darfs eines Kindes mit (drohender) Behinderung gewährt. Ihre Höhe bestimmt sich, indem der ermittelte Leistungsumfang in Stunden mit den pauschalierten Stundensätzen (Vgl. Anlage B.4 Vergütung von Leistungen für Kinder und Jugendliche – Herleitung Vergütung individuelle heilpädagogische Leistungen) multipliziert wird. Der Anspruch auf Vergütung besteht nur dann, wenn die Leistung tatsächlich auch erbracht wurde. Grundsätzlich sind die Leistungen im vollen Umfang wie vereinbart zu erbringen. Lediglich anteilig erbrachte Leistungen werden auch nur entsprechend prozentual anteilig vergütet.

b. Wird die individuelle heilpädagogische Leistung in Form von Fachkraftstunden in der Gruppe gewährt, werden diese Fachkraftstunden im Rahmen der Abrechnung so lange der Basisleistung I zugerechnet, bis die Summe der über Basisleistung I zu erbringenden Fach-kraftstunden erreicht ist. Diese Abrechnungsregelung hat keine präjudizielle Wirkung auf die Klärung des Verhältnisses von Basisleistung I und individuellen heilpädagogischen Leistun-gen.

c. Die individuellen heilpädagogischen Leistungen unterliegen wie die Basisleistung I der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung.

d. Der unterjährige Beginn der individuellen heilpädagogischen Leistung ist möglich.

V. weitere Vereinbarungen

Die Rechte der Leistungsberechtigten und die Möglichkeit der Leistungserbringung auf der Basis einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bleiben unberührt.

VI. Kündigung

Die Vereinbarung kann zum 31.07. mit Wirkung zum 31.07. des Folgejahres schriftlich gekündigt werden.

Sollte eine Vertragspartei von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen, so gilt das in dieser Vereinbarung festgelegte Verfahren auch für Anträge, die das folgende Kita-Jahr betreffen und bis zum 31.07. des jeweiligen Jahres eingegangen sind. Die Parteien müssen sich im Falle einer Kündigung frühzeitig über ein neues Verfahren verständigen.

VII. Inkrafttreten

Die Verfahrensvereinbarung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Für den kommunalen Träger

Für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe